

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 33, 1. Änderung der Gemeinde Malente** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Kreis Ostholstein – vom 03.04.2024

24027:

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Naturschutz

1.1.1 Der Bebauungsplan Nr. 33, 1. Änderung hat den Neubau und die Erweiterung von Gebäuden zur Verbesserung des Angebotes der Aus- und Fortbildungsstätte der Steuerverwaltung. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Aus- und Fortbildungsstätte mit einer Grundfläche von 3.000 m² und einer Vier- bzw. Fünf und in einem Bereich sogar Sechsgeschossigkeit und abweichender Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der GR für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO darf bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 erfolgen. Die Gebäudehöhe darf max. 57 m im Osten des Plangebietes und 58 – 62 m ü NHN im Osten des Plangebietes betragen. Es werden Bäume als zu erhalten und als neu anzupflanzen festgesetzt, ebenso werden Gehölzfläche als zu erhalten dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Planzeichnung aufgenommen.

Gem. Regionalplan liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung genauer zu thematisieren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

1.1.2 Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Holsteinische Schweiz aus dem Jahr 1965. Auch wenn gem. Planzeichnung in diesen Bereichen keine Gebäude vorgesehen sind, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Es ist zu erläutern, was in den Bereichen des Plangebietes, die innerhalb des LSG liegen, vorgesehen ist. Auf die LSG-Verordnung wird explizit verwiesen, sie ist vollumfänglich zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist aufzunehmen und in der Begründung weitere Ergänzungen auszuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt. In der Planzeichnung ist die Grenze des LSG bereits eingetragen. Auch in der Begründung wird bereits auf das LSG eingegangen.

- 1.1.3 Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. In der Nähe befindet sich, wie in der Begründung bereits richtig aufgenommen, das FFH-Gebiet 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“. Es ist sicherzustellen, dass die Erhaltungs- und Maßnahmenziele eingehalten werden. Dies ist in der Begründung näher zu erläutern.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Als Maßnahme zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele wird in dem Textbeitrag zum FFH-Gebiet für das Teilgebiet 3“Kellersee und angrenzende Bereiche“ aufgeführt, dass standortfremde Baumarten wie Pappeln aus den Wäldern an den Ufern des Kellersees entfernt werden sollten. Im Plangebiet befindet sich kein Wald, so dass eine diesbezügliche Festsetzung nicht getroffen werden kann. Insoweit wird die Begründung ergänzt.

- 1.1.4 Den Planunterlagen ist zwar in der Begründung zu entnehmen, dass Bäume beseitigt werden müssen, weitere Angaben zur Bewertung dieser Bäume fehlen jedoch. Es sollen Ersatzpflanzungen entlang der Rövkampallee erfolgen. Aufgrund der fehlenden Bewertung ist der Ersatz nicht nachvollziehbar und ist zum nächsten Verfahrensschritt zu konkretisieren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Es werden weitere Aussagen zu den Bäumen und den Ersatzpflanzungen aufgenommen.

- 1.1.5 Das Plangebiet ist von Waldflächen umgeben. Es ist eine Abstimmung bzgl. des erforderlichen Waldabstandes mit der unteren Forstbehörde notwendig. Hier befindet sich außerdem der Lebensraumtyp 9130 sowie ein artenreicher Steilhang im Binnenland, der gem. § 30 BNatSchG geschützt ist. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Es ist sicherzustellen, dass jegliche Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen unterlassen werden. Es ist in der Planung darzulegen, wie der Schutz gewährleistet werden soll.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befindet sich kein Wald. Die Forstbehörde trägt keine Einwände vor. Der Lebensraumtyp 9130 sowie ein artenreicher Steilhang im Binnenland befinden sich nicht im Plangebiet. Insoweit können keine Festsetzungen getroffen werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Planung lediglich Bauvorhaben auf bereits intensiv baulich genutzten Flächen vorsieht. Ein Heranrücken von Bebauung an schützenswerte Bereiche erfolgt nicht.

- 1.1.6 Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die dort aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten, festzusetzen und umzusetzen. Nicht festsetzbare Maßnahmen sind als Hinweise aufzunehmen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind zu sichern. Ein entsprechender Nachweis zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen liegt nicht vor. Der Ausgleich ist daher nicht gesichert. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen und

die Unterlagen entsprechend zu konkretisieren. Dies gilt ebenso für die in der Begründung genannten ökologischen Baubegleitung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Es werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Hinweise zum Artenschutz sind auf dem Planwerk bereits vorhanden.

- 1.1.7 Die Festsetzungen von Gründächern und wasser- und luftdurchlässigen Wegen und Stellplätzen wird begrüßt, ebenso die Festsetzung zu Baumpflanzungen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgende Hinweise möchte ich geben:

Ist die Durchführung von Erdaufschlüssen (Baugrunduntersuchungen, Pfahlgründungen etc.) notwendig, so sind diese gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. § 9WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

1.3 Gewässerschutz

Zu der vorgelegten 1. Änderung des B-Plans Nr. 33 der Gemeinde Malente bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände mit Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung und die Auswirkung dieser auf den natürlichen Wasserhaushalt. Eine Inaussichtstellung der gesicherten Erschließung erfolgt unter der Berücksichtigung folgender Hinweise:

1.3.1 a) Niederschlagswasser

Da eine Änderung im Bestandsgebiet vorgesehen ist, sind die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Flächenentsiegelung und Dachgestaltung limitiert. In der vorgestellten Planung wurden Maßnahmen getroffen, die sich förderlich für die Wasserhaushaltsbilanz auswirken werden. In Anbetracht der planerischen Möglichkeiten gelingt es die Gesamtsituation von einer extremen hin zu nur noch einer deutlichen Schädigung des Wasserhaushalts zu bringen, vorausgesetzt die getroffenen Maßnahmen werden auch verbindlich umgesetzt (z.B. Intensive Gründächer).

Die Entwässerung wird in einen nördlichen und einen südlichen Bereich unterteilt, hierfür sind ein neues Wasserrecht bzw. eine Anpassung bei der Unteren Wasserbehörde durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: Gemeinde) zu beantragen, die

Einleitung hat sich am Stand der Technik zu orientieren (aktuelle DWA-Arbeitsblätter), insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Schadstoffen aus den Verkehrsflächen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

1.3.2 b) Schmutzwasserbeseitigung

Keine Einwände, sofern der Anschluss im Rahmen der genehmigten Kapazitäten der zentralen Kläranlage erfolgt, ggfls. ist hier ein Änderungsantrag zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

1.4 Bodenschutz

Altlasten oder Altablagerungen sind auf der betroffenen Fläche nicht bekannt.

Unter Nr. 7.1 der Begründung sind Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt. Wenn diese berücksichtigt werden, bestehen gegen das o.g. Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im konkreten Bauantragsverfahren können sich noch zusätzliche Hinweise ergeben.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.5 Stellungnahme Bauordnung

Es wurden Baufenster, die durch Baugrenzen umrahmt sind, im Entwurf des B-Planes Nr. 33, 1. Änd. ausgewiesen. Der erforderliche Waldabstand wird durch die Festsetzung überbaubarer Flächen teilweise unterschritten.

Ich bitte um Beachtung folgender Regelungen zum § 24 Landeswaldgesetz:

Nach § 24 Abs. 1 LWaldG beträgt der Abstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 Meter (Waldabstand). Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach § 24 Abs. 1 LWaldG nicht zu besorgen ist.

Unterschreitung des 30 Meter-Waldabstands nach § 24 LWaldG; nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes in Bebauungspläne oder andere Satzungen:

Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 4 BauGB) im Bereich ausgewiesener Bauflächen.

Will die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB den Waldabstand durch die Festsetzung überbaubarer Flächen unterschreiten, ist das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, wenn die Unterschreitung des Waldabstands Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens ist.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einer Unterschreitung des 30 Meter breiten Waldschutzstreifens zur nördlich angrenzenden Waldfläche für die Anlage von KFZ-Stellplätzen bzw. sonstiger baulicher Anlagen wird seitens der unteren Forstbehörde die Zustimmung erteilt bzw. in Aussicht gestellt.

1.6 Stellungnahme Brandschutzdienststelle zum B-Plan Nr. 33 der Gemeinde Malente

Der Waldschutzstreifen von 30 m ist i.d.R. von jeglicher Bebauung, auch von Nebengebäuden, freizuhalten. Bei Unterschreitung des Waldabstandes (Ausnahmegenehmigung von der Forstbehörde erforderlich!) sind die Gebäude so auszuführen, dass von ihnen eine unterdurchschnittliche Brandgefährdung ausgeht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einer Unterschreitung des 30 Meter breiten Waldschutzstreifens zur nördlich angrenzenden Waldfläche für die Anlage von KFZ-Stellplätzen bzw. sonstiger baulicher Anlagen wird seitens der unteren Forstbehörde die Zustimmung erteilt bzw. in Aussicht gestellt.

1.7 Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 13.03.2024

45-60-00 / I-0377-24-BBP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 20.03.2024

Malente-Bplan33-Änd1/:

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Malente korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – vom 02.04.2024

Im Zuge der Behördenbeteiligung nehmen wir als Träger Öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die Änderungen zwischen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der jetzt vorliegenden 1. Änderung des B-Plans Nr. 33 der Gemeinde Malente für den Bereich des BIZ-Malente wurde abgeglichen und geprüft. Es wurden einige Höhenfestsetzungen verändert (Gesamthöhen der Gebäude). Die Höhen wurden vorab durch die Planung geprüft und als ausreichend bestätigt. Somit enthält der B-Plan 33, 1. Änderung alle mit der GMSH und dem Finanzministerium abgesprochenen Planungen.

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde - Außenstelle Eutin – vom 10.04.2024

UV-29729/202:

Zu der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 33 hat die Forstbehörde ihre letzte Stellungnahme am 14.03.2022 abgegeben.

Es haben sich keine neuen Gesichtspunkte für die Beurteilung ergeben.

Der Waldschutzstreifen gem. § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) wurden nachrichtlich in die Planungen übernommen. Einer Unterschreitung des 30 Meter breiten Waldschutzstreifens zur nördlich angrenzenden Waldfläche für die Anlage von KFZ-Stellplätzen bzw. sonstiger baulicher Anlagen wird die Zustimmung erteilt bzw. in Aussicht gestellt.

Die südlich angrenzende Bestockung wird nicht als Wald im Sinne von § 2 LWaldG beurteilt, sondern als zum BIZ-Malente gehörende Parkanlage, entsprechende gärtnerische Gestaltungen sind im Gelände erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Bundesnetzagentur – vom 22.03.2024

54427:

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

Staatskanzlei des Landes Schleswig Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Deutschland

BETREIBER RADARE:

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7 Dataport AöR – vom 14.03.2024

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.03.2024 zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Malente für das „Gelände des Bildungszentrums der Steuerverwaltung, BIZ-Malente, am Nordufer des Kellersees südlich der Landstraße 174 am westlichen Ortseingang von Krummsee“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen und Standort durch das Plangebiet verläuft.

(siehe Anhang: LP_Gemeinde_Malente_2024-0585.pdf)

Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:

603951,70 / 6005309,50 (ETRS89), Antennenhöhe 19,00 m

604086,91 / 6001971,90 (ETRS89), Antennenhöhe 48,00 m

Zu der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden.

Im vorliegenden Fall, sind nach Prüfung durch unseren zuständigen Fachbereich, **keine Beeinträchtigung** der Dataport-Richtfunktrasse zu erwarten.

Für weitere fachliche Fragen steht Ihnen mein Kollege **Herr xxx** (0431-3295-5086, Fachbereich Konzeption und Netzdesign) zur Verfügung.



Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 03.04.2024

S01349863:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Lübeck – vom 04.04.2024

46404-555.811 55-02:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 33 (1. Änderung) der Gemeinde Malente bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und

Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **20,00 m** von der Landesstraße 174, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

2. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Parkdecks ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungs Erlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, zu beantragen.
3. Für die im Planentwurf festgesetzte Zufahrt im nordöstlichen Bereich und die östliche Zufahrt für Rettungsfahrzeuge sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, für den Bau bzw. Ausbau dieser Zufahrten entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der Textteil in der Begründung vom 13.12.2023 unter dem Punkt: 3.6 Verkehr -> 3.6.1 Erschließung „Die bestehende westliche Zufahrt wird zukünftig gesperrt und nur als „Pflegezufahrt“ für Arbeiten am denkmalgeschützten Waldhang genutzt, eine tatsächliche Nutzung ist auch hier nicht vorgesehen.“ ist zu entfernen.

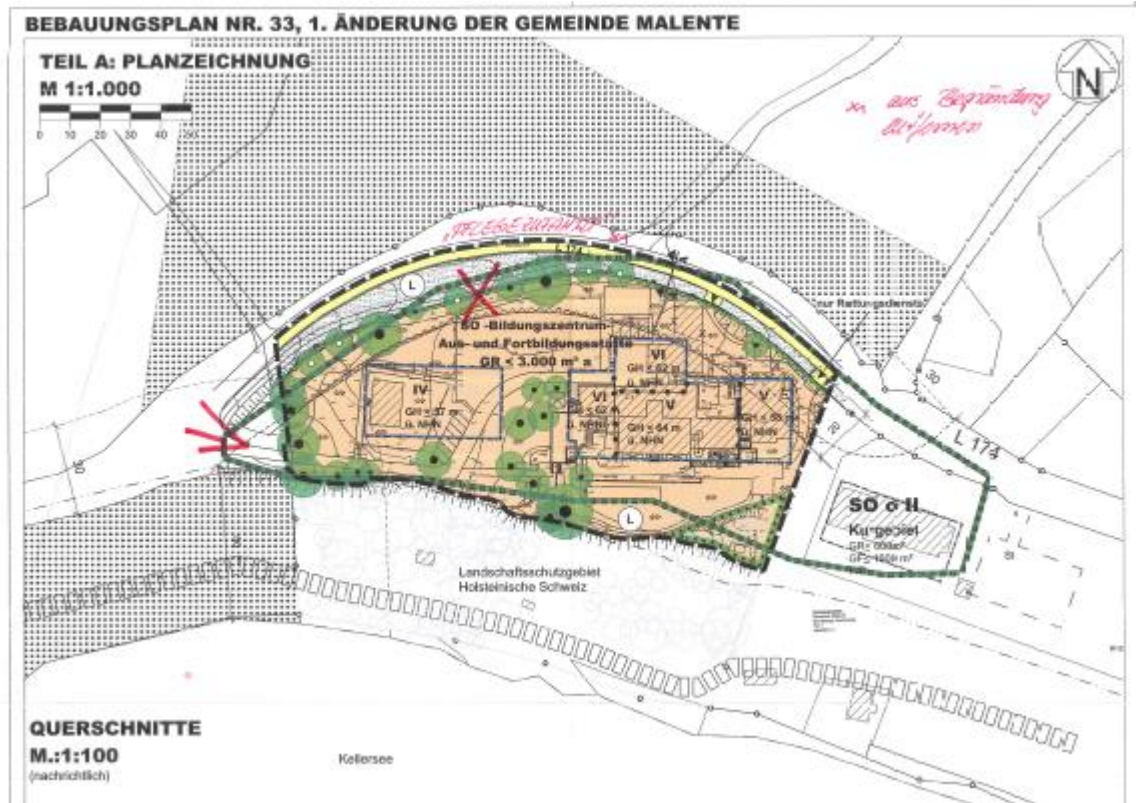
Es gibt keine westliche vorhandene Zufahrt.

Eine „Pflegezufahrt“ kann seitens des LBV.SH **nicht** in Aussicht gestellt werden. Es ist die vorhandene Erschließungsstraße zum Bildungszentrum an der westliche Geltungsbereichsgrenze zu benutzen (siehe Anlage).

5. Es dürfen keine weiteren Zufahrten und Zugänge an der freien Strecke der Landesstraße 174 angelegt werden.
6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird, soweit erforderlich, ergänzt. Es liegt ein Irrtum vor. Die in der Begründung bezeichnete Pflegezufahrt im Westen meint die dort vorhandene Zufahrt. An der in der Anlage gekennzeichneten Stelle ist im Bebauungsplan keine Zufahrt vorgesehen.

10 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. TenneT TSO GmbH | – vom 01.03.2024 |
| 2. Deutsche Telekom Technik GmbH | – vom 11.02.2024 |
| 3. Gemeinde Malente Abt. Ortsentwässerung | – vom 19.03.2024 |
| 4. Gemeindewerke Malente | – vom 19.03.2024 |
| 5. Wasser- und Bodenverband Schwentine | – vom 25.03.2024 |
| 6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein | – vom 25.03.2024 |
| 7. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee | – vom 05.03.2024 / 07.03.2024 |

11 Keine Stellungnahme abgegeben

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in SH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gasunie Deutschland transport Service GmbH
- Gemeinde Malente Abt. Feuerlöschwesen
- Gemeinde Malente Kinder- und Jugendbeirat
- Gemeinde Malente
- Handwerkskammer Lübeck

- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte (75)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Ostholstein

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.